

AWSA aktuell – Weitere Kurzinfos zum Corona-Virus

Nr. 10/2020 vom 06.05.2020



1. Leitfaden zur virtuellen Mitgliederversammlung

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vereinfachungen im Vereinsrecht aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde durch die BDA ein **Leitfaden zur virtuellen Durchführung von Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen von Vereinen** veröffentlicht, den wir Ihnen zur Verfügung stellen möchten.

2. Online-Antrag gemäß § 56 IfSG verschoben

In Ergänzung unserer Informationen vom 30.04.2020 (AWSA @ktuell Nr. 09/2020) haben wir erfahren, dass der vom Landesverwaltungsamt geplante Online-Antrag gem. § 56 IfSG nun doch **erst am 08.05.2020** online gehen wird.

3. Eckpunktepapier zu gesetzlichen Akuthilfen für pflegende Angehörige

Anliegend erhalten Sie ein **Eckpunktepapier** zu (angestrebten) gesetzlichen Akuthilfen für pflegende Angehörige während der COVID-19-Pandemie. Das Papier enthält drei Regelungsschwerpunkte aus dem Bereich der Pflegezeit, der Familienpflegezeit und des SGB XI.

Pflegeunterstützungsgeld - kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Im Pflegezeitgesetz sollen befristet bis zum 30. September die Freistellungspflichten des Arbeitgebers auf 20 Arbeitstage erhöht werden. Das dafür zu gewährende Pflegeunterstützungsgeld soll im SGB XI ausgedehnt werden. Die Eckpunkte enthalten keine Ankündigung darüber, ob dies auch eine faktische Ausweitung von § 616 BGB bedeutet.

Auch wenn die über zehn Tage hinausgehende Freistellung vollständig durch Pflegeunterstützungsgeld aufgefangen werden sollte, ist dies eine Mehrbelastung für die Betriebe, soweit sie auf die Anwesenheit der Beschäftigten angewiesen sind.

Familienpflegezeit - Pflegezeit

Befristet bis zum 30. September soll die Möglichkeit bestehen, Restzeiten der Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz bzw. Pflegezeitgesetz zu beantragen. Die entsprechende Ankündigungsfrist wird auf zehn Tage (statt der bisherigen acht Wochen) im Familienpflegezeitgesetz gesenkt. Die im Familienpflegezeitgesetz vorgesehene Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden soll unterschritten werden können.

Ansprechpartner:

Jan Pasemann

Tel. 0391 62888-51

Fax 0391 62888-10

E-Mail: pasemann@vme.org

Der bisher vorgesehene unmittelbare Anschluss von Pflegezeit und Familienpflegezeit (beide Ansprüche werden aufeinander angerechnet, um die maximale Ausfallzeit von 24 Monaten nicht zu übersteigen) wird aufgehoben.

Auch dies bedeutet für die Betriebe erhebliche organisatorische Lasten, die vor dem Hintergrund der sich normalisierenden Lage auch bei Pflegefällen kritisch zu bewerten ist.

Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz

Die Bedingungen für die Darlehensgewährung und die Höhe des Darlehens nach dem Familienpflegezeitgesetz sollen angepasst werden. Die Rückzahlung soll erleichtert werden.